

Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Vom 10. Dezember 2009

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms, gestützt auf

- das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (kurz: GSFN)¹;
- das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 (kurz: Reglement)²;
- die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;
- die Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzuganlagen vom 12. Dezember 2001;

beschliesst:

I. Aufgaben

Art. 1

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinde Obergoms umfassen:

1. die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
2. die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Bränden und Chemieunfällen;
3. das Löschen von Bränden, der Ordnungsdienst auf der Brandstelle und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
4. den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
5. den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
6. die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einem sicheren Ort;
7. die technische Hilfeleistung.

Art. 2

¹ Das Feuerwehrkorps kann im Weiteren beigezogen werden:

1. zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
2. zum Ordnungsdienst, bzw. Verkehrsdienst anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen;
3. bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Chemieunfälle, Lawinengefahr, Lawinenkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und andere Verkehrsunfälle.

² Über diese Einsätze entscheidet der Gemeinderat, bei zeitlicher Dringlichkeit das Gemeindepräsidium bzw. dessen Stellvertretung oder der Feuerwehrkommandant (kurz: das Feuerwehrkommando) unter sofortiger Orientierung der Gemeindebehörde.

3 GS-VS 540.101

4. GS-VS 540.102

Art. 3

Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

II. Organisation

Art. 4

¹ Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat

1. ernennt die Feuerkommission und deren Präsidium;
2. beaufsichtigt die Feuerkommission;
3. ernennt das Feuerwehrkommando, dessen Stellvertretung und die Offiziere des Feuerwehrkorps;
4. ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
5. setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest;
6. beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes;
7. bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps;
8. behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr
9. nimmt alle weiteren in Art. 17 GSFN und Art. 9 des Reglementes genannten Aufgaben wahr.

Art. 5

¹ Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern des Gemeinderates;
2. dem Feuerwehrkommando;
3. dem Sicherheitsbeauftragten.

² Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

Art. 6

¹ Gemäss den Artikeln 5 und 8 des GSFN und Artikel 11 des Reglements hat die Feuerkommission insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
2. sie ernennt auf Vorschlag des Kommandos die Unteroffiziere;
3. sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
4. sie stellt den Voranschlag zu Handen des Gemeinderates auf;
5. sie macht dem Gemeinderat Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material;
6. sie spricht Verwarnungsbussen aus.

² Die in Artikel 8 des GSFN vorgesehene Gebäudeinspektion und die periodischen Kontrollen gemäss Artikel 20 des Reglements übernimmt die Feuerkommission unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 7

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Feuerwehrkommission über die Tätigkeiten der Feuerwehr. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Feuerwehrkommandos aus Art. 11 des Reglements.

² Die Feuerwehrkommission erhält eine Durchschrift der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

Art. 8

¹ Das Feuerwehrkommando organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

² Das Feuerwehrkommando ist überdies verantwortlich für:

1. die Organisation des Alarms;
2. die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
3. die Erstellung der Berichte;
4. die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

III. Dienstpflicht

Art. 9

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Art. 10

Von der obligatorischen feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

1. werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr alleine oder vorwiegend betreuen;
2. der Ehepartner, wenn der andere feuerwehrdienst leistet und sie im gemeinsamen Haushalt leben;
3. nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten;
 - b. die Geistlichen und Ordensleute;
 - c. die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - d. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - e. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - f. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

IV. Ersatzabgabe

Art. 11

- ¹ Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.— pro Jahr.
- ³ Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
1. Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 2. Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
 3. Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den andern Partner.
- ⁴ Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976³⁾ finden Anwendung.
- ⁵ Von der Ersatzabgabe befreit sind:
1. alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr alleine oder vorwiegend betreuen;
 2. Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie nicht in rechtlich ungetrennter Ehe leben;
 3. Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 4. Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 5. Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen werden;
 6. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

Art. 12

Die Gemeinde hat der Feuerwehr die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Einsatzgeräte und Einrichtungen gemäss dem Reglement zur Verfügung zu stellen.

V. Instruktion

Art. 13

- ¹ Zur Ausbildung der Feuerwehr werden gemäss den Weisungen des Kantonalen Amtes für Feuerwesen (KAF) sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.
- ² Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.
- ³ Neu Eingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- ⁴ Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf.
- ⁵ Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
- ⁶ Die Teilnehmer an die kantonalen Kurse werden durch das Feuerwehrkommando bezeichnet. Die Kurse sind für die Aufgebotenen obligatorisch.

Art. 14

- ¹ Die Jahresübungen der Feuerwehr werden in der Regel im Frühjahr und/oder im Herbst durchgeführt. Die Übungen werden durch das Feuerwehrkommando nach Anhören der Stellvertretung in der Regel auf einen Samstag angesetzt. Die Übungen werden mittels Anschlag und Einladung bekannt gegeben.
- ² Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.
- ³ Das Jahresprogramm wird zu Beginn des Jahres jeder oder jedem Eingeteilten zugestellt
- ⁴ Der Versand der Marschbefehle für spez. Kurse erfolgt 1 Woche vor Kursbeginn, die Programme für Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn ausgestellt sein, die Kaderübungen müssen vor den Hauptübungen durchgeführt werden.
- ⁵ Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn der Übung dem Kommando eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.
- ⁶ Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:
 1. Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
 2. Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
 3. schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
 4. Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
 5. Todesfall in der Familie.
- ⁷ Ausnahmegewilligungen erteilen das Feuerwehrkommando mit der Feuerkommission.

VI. Alarmorganisation

Art. 15

¹ Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

1. die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
2. sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 - a. den eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - b. die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - c. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
 - d. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

² Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht das Feuerwehrkommando die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 16

¹ Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel. Nr. 118) geleitet werden.

² Das Feuerwehrkommando, in dessen Abwesenheit die Stellvertretung oder ein Offizier gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehr. Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboden wurde, muss die Einsatzleitung diese davon in Kenntnis setzen.

³ Für die Alarmierung werden folgende Mittel benützt:

1. Telefon;
2. Funk / Personenruf-Empfänger;
3. Sirene;
4. Glockengeläute.

VII. Einsatz

Art. 17

¹ Auf dem Schadenplatz übt das Orts-Feuerwehrkommando, dessen Stellvertretung oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das Gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

² Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt das Orts-Feuerwehrkommando das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Das Schadenplatzkommando

1. ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten AdF;
2. muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
3. ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

VIII. Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung

Art. 18

- ¹ Alle die an Kursen, Übungen und Rapporten teilnehmen oder bei Einsätzen Dienst leisten, haben Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Für Erwerbsausfallentschädigungen ist vorgängig ein begründetes Gesuch an den Gemeinderat zu richten.
- ² Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.
- ³ Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
- ⁴ Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

IX. Versicherungen

Art. 19

- ¹ Die Gemeinde versichert die AdF gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
- ² Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.
- ³ Das Feuerwehrkommando
 1. sendet dem KAF bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
 2. benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während des Feuerwehrdienstes auftreten, sofort das KAF und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärung über den Unfallhergang aus;
 3. meldet unverzüglich dem KAF jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.
- ⁴ Die sich aus dem Artikel 40 des GSFN und dem Artikel 40 des Reglements ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

X. Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 20

- ¹ Die eingeteilten AdF, die an den Jahresübungen nicht teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen pro Übung eine Verwarnungsbusse von Fr. 100.— bezahlen.
- ² Bei unbegründetem Fernbleiben an beiden Jahresübungen wird für dieses Jahr zusätzlich zur Verwarnungsbusse die Ersatzgebühr geschuldet. Der Gemeinderat ist zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.
- ³ Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Vorstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:
1. Verweis
 2. Soldverweigerung
 3. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
 4. Geldbusse bis zu Fr. 80.—
- ⁴ Für die Bestrafung sind das Kommando, die Stellvertretung und die Feuerkommission zuständig unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 21

- ¹ Dieses Feuerwehrreglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindebestimmungen aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2009 / 10.12.2009.

Beschlossen durch die Urversammlung vom 10.12.2009.

GEMEINDE OBERGOMS

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 17.03.2010 genehmigt.